ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1993

über die tierärztliche Beurkundung bei der Einfuhr von frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen aus Schweden

(93/688/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 [2], insbesondere auf Artikel 22,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Einfuhr von frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen kann die Gesundheitsbescheinigung auf demselben Blatt erteilt werden wie die Genußtauglichkeitsbescheinigung.

Die schwedischen Behörden möchten von dieser Möglichkeit bei der Ausfuhr von frischem Fleisch und von Fleischerzeugnissen Gebrauch machen und haben der Kommission diesbezügliche Muster übermittelt.

Die Prüfung dieser Unterlagen hat ergeben, daß sie den einschlägigen gemeinschaftlichen Veterinärvorschriften entsprechen. Daher kann akzeptiert werden, daß die Einfuhren von frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen aus Schweden nur von einer einzigen Veterinärbescheinigung begleitet werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten gestatten die Einfuhr von frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen aus Schweden, das bzw. die von einer auf demselben Blatt erteilten Gesundheitsbescheinigung und Genußtauglichkeitsbescheinigung begleitet wird bzw. werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. Dezember 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.
[2] ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.